



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 187. Ratssitzung vom 9. März 2022

5038. 2021/375

Weisung vom 22.09.2021:

Stadtspital Zürich, Neues Vergütungssystem für die Kaderärzteschaft, Erlass einer Verordnung über die Vergütung und die besonderen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte (Kaderärztinnen- und Kaderärzteverordnung, KAV)

Antrag des Stadtrats

Die Verordnung über die Vergütung und die besonderen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte des Stadtspitals Zürich wird gemäss Beilage (datiert vom 22. September 2021) erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Nicolas Cavalli (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Änderungsantrag 1

Art. 5 «Maximale Vergütung» Abs. 2

Die Mehrheit der SK GUD beantragt folgende Änderung von Art. 5 Abs. 2:

²Die Gesamtvergütung darf Fr. ~~1 000 000.–~~750 000.– pro Jahr nicht übersteigen.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Natascha Wey (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP)

Minderheit: Rolf Müller (SVP), Referent; Walter Anken (SVP), Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



2 / 8

Änderungsantrag 2

Art. 5 «Maximale Vergütung», neuer Abs. 3 und 4

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK GUD beantragt folgenden neuen Art. 5 Abs. 3 und 4:

³ Die Lohnobergrenze für die Leitenden Ärztinnen/Leitenden Ärzte in einer Klinik beträgt maximal den doppelten Wert des Lohnmedians der Oberärzteschaft in derselben Klinik.

⁴ Die Lohnobergrenze für die Chefärztinnen/Chefärzte in einer Klinik beträgt maximal den dreifachen Wert des Lohnmedians der Oberärzteschaft in derselben Klinik.

Mehrheit: Dr. Frank Rühli (FDP), Referent; Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Walter Anken (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Sofia Karakostas (SP), Joe A. Manser (SP), Rolf Müller (SVP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)

Minderheit: Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Referent; Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 24 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3

Art. 15 «Fachgebietskategorien und Bandbreiten», neuer Abs. 3

Die Mehrheit der SK GUD beantragt folgenden neuen Art. 15 Abs. 3:

³ Die Maximalobergrenze der höchsten Kategorie der Fachkomponente der jeweiligen Funktionsstufe (Kaderärztegruppe) darf nur das 2-fache der Maximalobergrenze der tiefsten Kategorie der entsprechenden Funktionsstufe (Kaderärztegruppe) betragen.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Nicolas Cavalli (GLP), Referent; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Julia Hofstetter (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Natascha Wey (SP)

Minderheit: Rolf Müller (SVP), Referent; Walter Anken (SVP), Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



3 / 8

Änderungsantrag 4

Art. 17 «Definition», neuer Abs. 1 lit. c

Die Mehrheit der SK GUD beantragt folgenden neuen Art. 17 Abs. 1 lit. c (die bisherige lit. c wird zu lit. d):

c. Medizinische Qualität;

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Sofia Karakostas (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Dr. Frank Rühli (FDP), Marcel Savarioud (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)
Minderheit: Rolf Müller (SVP), Referent; Walter Anken (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5

Art. 24 «Überleitung» Abs. 3

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK GUD beantragt folgende Änderung von Art. 24 Abs. 3:

³ Er trifft Massnahmen bei denjenigen Angestellten, deren bisherige Vergütung deutlich von der ermittelten Vergütung gemäss dieser Verordnung abweicht, insbesondere kann er die Vergütung dieser Angestellten schrittweise erhöhen oder höchstens auf 90 Prozent der bisherigen Gesamtvergütung senken.

Mehrheit: Dr. Frank Rühli (FDP), Referent; Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Walter Anken (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Sofia Karakostas (SP), Joe A. Manser (SP), Rolf Müller (SVP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)
Minderheit: Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Referent; Julia Hofstetter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 24 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.



Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Vergütung und die besonderen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte des Stadtspitals Zürich (Kaderärztinnen- und Kaderärz-
teverordnung, KAV) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit
Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**Verordnung über die Vergütung und die besonderen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen
und Kaderärzte des Stadtspitals Zürich (Kaderärztinnen- und Kaderärzteverordnung, KAV)**

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 Abs. 2 lit. a, Art. 119 und 120 nGO¹ sowie § 53 Gemeindegesetz vom 20. April 2015²
und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. September 2021³,

beschliesst:

	I. Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Vergütung und die besonderen Anstellungs- bedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte des Stadtspitals Zürich. ² Als Kaderärztinnen und Kaderärzte gelten folgende Ärztinnen und Ärzte: a. Chefärztinnen und Chefärzte, einschliesslich Chefärztinnen und Chefärzte in der Funktion als Spitalleitungsmitglieder; b. Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte; c. Oberärztinnen und Oberärzte mit Facharzttitel im eingesetzten Fachgebiet. ³ Für die medizinische Direktorin oder den medizinischen Direktor sowie die Lei- terin oder den Leiter des Instituts für Labormedizin gelten die Bestimmungen zu den Chefärztinnen und Chefärzten analog.
Verhältnis zum Personalrecht	Art. 2 ¹ Soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung vorsieht, kom- men die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Per- sonalrecht) ⁴ sowie deren Ausführungsbestimmungen ⁵ zur Anwendung. ² Für die Chefärztinnen und Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Leiten- den Ärzte nicht zur Anwendung kommen Art. 16–21, 29, 40 und 47–59 des Per- sonalrechts sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. ³ Für die Oberärztinnen und Oberärzte nicht zur Anwendung kommen Art. 53 und 55 des Personalrechts sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmun- gen.
Anstellungsinstanz	Art. 3 ¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepar- tements ist Anstellungsinstanz für die Chefärztinnen und Chefärzte in der Funk- tion als Spitalleitungsmitglieder.

¹ AS 101.100

² LS 131.1

³ STRB Nr. 966 vom 22. September 2021.

⁴ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁵ vom 27. März 2002, AS 177.101.



²Die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor ist Anstellungsinstanz für die übrigen Kaderärztinnen und Kaderärzte.

II. Vergütung

A. Allgemeines

Vergütungsbestandteile	<p>Art. 4 Die Vergütung der Kaderärztinnen und Kaderärzte besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none">dem Grundlohn;der Fachkomponente;der variablen Komponente bei den Chefärztinnen und Chefärzten sowie bei den Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten.
Maximale Vergütung	<p>Art. 5 ¹ Der Stadtrat legt die höchstens zulässige Gesamtvergütung der Kaderärztinnen und Kaderärzte fest.</p> <p>²Die Gesamtvergütung darf Fr. 750 000.– pro Jahr nicht übersteigen.</p>
Massgebender Lohn	<p>Art. 6 ¹ Basis für lohnrelevante Ansprüche nach Personalrecht ist die Summe aus Grundlohn und Fachkomponente, soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung vorsieht.</p> <p>² Basis für die Berechnung der folgenden Ansprüche nach Personalrecht ist der Grundlohn:</p> <ol style="list-style-type: none">Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall ab einer vollen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit von mehr als 365 Tagen;Treueprämie, Abfindung sowie bei Oberärztinnen und Oberärzten Lohnfortzahlung nach Entlassung. <p>³ Bei der Pensionskasse Stadt Zürich ist die Summe aus Grundlohn und Fachkomponente bis zu einem Betrag von maximal Fr. 400 000.– pro Jahr versichert.</p>
Recht auf Stellungnahme	<p>Art. 7 Die Kaderärztin oder der Kaderarzt erhält vor Erlass einer Verfügung bei Funktionswechsel oder Anpassung der Fachkomponente die Möglichkeit, zur Höhe des Grundlohns und der Fachkomponente Stellung zu nehmen.</p>
Chiefärzteschaft und Leitende Ärzteschaft	<h3>B. Grundlohn</h3> <p>Art. 8 Der Grundlohn der Chefärztinnen und Chefärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte bildet die Anforderungen und Kompetenzen der Funktion ab.</p>
a. Definition	
b. Zuordnungsinstrument	<p>Art. 9 ¹ Der Stadtrat legt ein Zuordnungsinstrument fest.</p> <p>² Das Zuordnungsinstrument umfasst die Funktionsumschreibungen und die dazugehörigen Funktionsstufen.</p>
c. Funktionsumschreibungen	<p>Art. 10 ¹ Die Funktionsumschreibungen zeigen modellhaft das Anforderungs- und Kompetenzniveau der einzelnen Funktionsstufen auf.</p> <p>² Sie basieren auf analytischen Funktionsbewertungen, mit denen die Anforderungen an die Fach-, Selbst-, Sozial- und Führungskompetenz erfasst werden.</p>
d. Zuordnung	<p>Art. 11 Die Anstellungsinstanz ordnet jede Stelle entsprechend ihren Anforderungen einer Funktionsstufe zu.</p>



e. Grundlohnhöhe	<p>Art. 12 ¹ Der Stadtrat legt die Höhe des Grundlohns für jede Funktionsstufe fest. ² Er kann die Jahresgrundlöhne jährlich der Teuerungsentwicklung anpassen; massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise. ³ Eine negative Teuerungsentwicklung hat keinen Einfluss auf die Grundlöhne.</p>
Oberärztinnen und Oberärzte	<p>Art. 13 Die Festsetzung und Entwicklung des Grundlohns der Oberärztinnen und Oberärzte richtet sich nach dem Personalrecht⁶ und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen⁷.</p>
Definition	<p>C. Fachkomponente</p> <p>Art. 14 Die Fachkomponente bildet je Fachgebiet die unterschiedlichen Marktverhältnisse in vergleichbaren Spitälern oder Institutionen und die strategische Bedeutung der Fachgebiete für das Stadtspital Zürich ab.</p>
Fachgebietskategorien und Bandbreiten	<p>Art. 15 ¹ Der Stadtrat teilt die Fachgebiete anhand der Positionierung im Markt und der strategischen Bedeutung für das Stadtspital Zürich in Fachgebietskategorien ein. ² Er legt für jede Fachgebietskategorie und Kaderarztfunktion Bandbreiten mit Maximalbeträgen fest. ³ Die Maximalobergrenze der höchsten Kategorie der Fachkomponente der jeweiligen Funktionsstufe (Kaderärztesgruppe) darf nur das 2-fache der Maximalobergrenze der tiefsten Kategorie der entsprechenden Funktionsstufe (Kaderärztesgruppe) betragen.</p>
Individuelle Festlegung	<p>Art. 16 Die Anstellungsinstanz bestimmt für jede Kaderärztin und jeden Kaderarzt anhand der vom Stadtrat zu bestimmenden Kriterien die individuelle Höhe der Fachkomponente innerhalb der geltenden Bandbreite und überprüft diese regelmässig.</p>
Definition	<p>D. Variable Komponente der Chefärzteschaft und der Leitenden Ärzteschaft</p> <p>Art. 17 ¹ Die variable Komponente wird durch folgende Anteile bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Wirtschaftlichkeit des Stadtspitals Zürich;b. Wirtschaftlichkeit der Klinik, des Instituts, des medizinischen Zentrums oder der Abteilung;c. Medizinische Qualität;d. individuelle Leistung der Kaderärztin oder des Kaderarztes. <p>² Der Stadtrat legt für die in Abs. 1 genannten Anteile relevante Messgrössen fest und regelt die weiteren Einzelheiten der variablen Komponente.</p>
Berechnungsbasis	<p>Art. 18 ¹ Berechnungsbasis für die variable Komponente bildet die Summe des Grundlohns und der Fachkomponente. ² Bei vollständiger Zielerreichung beträgt die Höhe der variablen Komponente:</p> <ul style="list-style-type: none">a. 20 Prozent der Berechnungsbasis bei Chefärztinnen und Chefärzten in der Funktion als Spitalleitungsmitglieder;

⁶ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁷ vom 27. März 2002, AS 177.101.



- b. 15 Prozent bei Chefärztinnen und Chefärzten;
- c. 10 Prozent bei Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten.

Über- und Unter-
erreichung

Art. 19 ¹ Erreicht die Kaderärztin oder der Kaderarzt die definierten Ziele nicht vollumfänglich, kann die Auszahlung reduziert werden oder ganz entfallen.
² Übertrifft die Kaderärztin oder der Kaderarzt die definierten Ziele, kann die Auszahlung um maximal 25 Prozent des bei vollständiger Zielerreichung vorgesehenen Betrags erhöht werden.

III. Besondere Anstellungsbedingungen

A. Chefärzteschaft und Leitende Ärzteschaft

Arbeitszeit

Art. 20 ¹ Die Arbeitszeit der Chefärztinnen und Chefärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte richtet sich in zumutbarem Rahmen nach den betrieblichen Bedürfnissen.

² Die Chefärztinnen und Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte erhalten keine zusätzlichen Entschädigungen für Mehrarbeit, Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeit sowie für Bereitschaftsdienste.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Beendigung des
Arbeitsverhältnisses

Art. 21 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit sechs Monate.
² Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁸.

B. Oberärztinnen und Oberärzte

Arbeitszeit

Art. 22 Der Stadtrat regelt die Arbeitszeit und damit zusammenhängende Entschädigungen der Oberärztinnen und Oberärzte.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 23 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung.

Überleitung

Art. 24 ¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen.

² Der Stadtrat regelt die Überleitung und stellt eine rechtsgleiche Vergütung der Kaderärztinnen und Kaderärzte sicher.

³ Er trifft Massnahmen bei denjenigen Angestellten, deren bisherige Vergütung deutlich von der ermittelten Vergütung gemäss dieser Verordnung abweicht, insbesondere kann er die Vergütung dieser Angestellten schrittweise erhöhen oder senken.

Kostenneutralität

Art. 25 Der Stadtrat führt das neue Vergütungssystem für Kaderärztinnen und Kaderärzte gemäss dieser Verordnung unter Berücksichtigung der beruflichen Vorsorge kostenneutral ein.

⁸ SR 220



8 / 8

Änderung bisherigen
Rechts

Art. 26 Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 6. Februar 2002⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Allgemeines

Abs. 1–3 unverändert

⁴ Für die Kaderärztinnen und Kaderärzte des Stadtspitals Zürich gelten diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Inkrafttreten

Art. 27 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁹ AS 177.100